

Bitte Zutreffendes ankreuzen Bitte sorgfältig in Druckschrift ausfüllen

Hinweis: Wer Sozialleistungen beantragt, muss nach § 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch alle für die Sachaufklärung erforderlichen Tatsachen angeben und die verlangten Nachweise vorlegen. Ihre Angaben sind aufgrund der Vorschriften des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) für die Entscheidung über Ihren Antrag erforderlich (§ 67 a Abs. 3 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch, § 4 Abs. 3 Bundesdatenschutzgesetz). Kommen Sie Ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach, wenn Sie eine Sozialleistung beantragt haben oder beziehen, so kann die Sozialleistung versagt oder entzogen werden (§ 66 Erstes Buch Sozialgesetzbuch).

Formblatt 7

Förderungsnummer

Eingangsstempel

Zeile

1	Name, Geburtsname	
2	Vorname	Geburtsdatum

Antrag der/des Auszubildenden auf Aktualisierung nach § 24 Abs. 3 BAföG

Der Antrag auf Aktualisierung kann nur bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraumes gestellt werden (Ausschlussfrist). Für die Entscheidung über diesen Antrag muss auch die Erklärung auf Formblatt 3 für das vorletzte Kalenderjahr vorliegen.

Für den Bewilligungszeitraum von bis beantrage ich,

dass bei der Anrechnung des Einkommens meiner/meines

Ehegatten Vaters Mutter

Die Aktualisierung ist ggf. für jede/n Einkommensbezieher/in gesondert zu beantragen.

von den Einkommensverhältnissen im **Bewilligungszeitraum** ausgegangen wird, weil sein/ihr Einkommen im Bewilligungszeitraum voraussichtlich wesentlich geringer sein wird als das im Formblatt 3 erklärte Einkommen.

Mir ist bekannt, dass

1. Ausbildungsförderung auf der Grundlage der aktuellen Einkommensverhältnisse unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet wird;
2. ich unverzüglich und unaufgefordert alle Änderungen anzeigen muss;
3. ich unverzüglich und unaufgefordert die für die endgültige Feststellung des Einkommens erforderlichen Unterlagen vorlegen muss;
4. ich verpflichtet bin, eine sich bei der endgültigen Berechnung ergebende Überzahlung zu erstatten;
5. ich nach Stellung eines Antrages auf Aktualisierung - auch bei einer Einkommensverbesserung - die Anrechnung des Einkommens aus dem vorletzten Kalenderjahr nicht mehr verlangen kann.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Auszubildenden

Erklärung der Einkommensbezieherin/des Einkommensbeziehers

Gründe für die Einkommensminderung (z.B. Bezug von Arbeitslosengeld oder -hilfe, Altersruhegeld, Renten wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit):

Zur Glaubhaftmachung der Einkommensminderung füge ich folgende Belege bei (z.B. Rentenbescheid oder Bescheid über Arbeitslosengeld oder -hilfe bei Selbständigen die letzten Umsatzsteuererklärungen in Kopie):

Die Einkommensminderung wurde/wird wirksam ab

Monat

Jahr

Ich bin

- erwerbstätig als rentenversicherungspflichtige/r Arbeitnehmer/in (z.B. Arbeiter/in, Angestellte/r) oder in Ausbildung
- erwerbstätig als nichtrentenversicherungspflichtige/r Arbeitnehmer/in oder erwerbstätige Person im Ruhestandsalter (z.B. Beamtin/Beamter oder Beamtin/Beamter im Ruhestand)
- erwerbstätig als Nichtarbeitnehmer/in (z.B. Selbständige/r) oder auf Antrag von der Rentenversicherungspflicht befreite/r Arbeitnehmer/in
- nicht erwerbstätig oder als Person im Ruhestandsalter nicht erwerbstätig (z.B. Altersrentner/in)

Die der Berechnung des Einkommens im Bewilligungszeitraum zu Grunde zu legenden Jahreseinkommen werden sich voraussichtlich wie folgt zusammensetzen (künftige Erhöhungen wie z.B. Tarifierhöhungen bitte berücksichtigen):

Ich habe Einnahmen im Sinne der Zeilen 36 - 47 und 52 - 63

1. Jahr

2. Jahr

	1. 1. bis 31. 12. 20 <input type="text"/>		1. 1. bis 31. 12. 20 <input type="text"/>	
	in vollen EURO (Jahressummen)		in vollen EURO (Jahressummen)	
34 <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar aus:				
35 Verluste kenntlich machen; Einkünfte bis zum Zeitpunkt der Antragstellung nachweisen				
36 positive Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	EUR	<input type="text"/>	EUR	<input type="text"/>
37 positive Einkünfte aus Gewerbebetrieb	EUR	<input type="text"/>	EUR	<input type="text"/>
38 positive Einkünfte aus selbständiger Arbeit	EUR	<input type="text"/>	EUR	<input type="text"/>
39 positive Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit einschl. Versorgungsbezüge, Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld - auch Abfindungen (steuerpflichtiger Teil)	EUR	<input type="text"/>	EUR	<input type="text"/>
40 Einnahmen, die aufgrund des Auslandstätigkeitserlasses nicht versteuert werden	EUR	<input type="text"/>	EUR	<input type="text"/>
41 positive Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	EUR	<input type="text"/>	EUR	<input type="text"/>
42 positive Einkünfte aus Kapitalvermögen	EUR	<input type="text"/>	EUR	<input type="text"/>
43 Sonstige Einkünfte (ohne Rentenanteile)	EUR	<input type="text"/>	EUR	<input type="text"/>
44 Bruttorenten aus gesetzlichen und/oder privaten Rentenversicherungen	EUR	<input type="text"/>	EUR	<input type="text"/>
45	EUR	<input type="text"/>	EUR	<input type="text"/>
46 Unfallrenten	EUR	<input type="text"/>	EUR	<input type="text"/>
47 Versorgungsrenten nach dem BVG und den Gesetzen, die das Bundesversicherungsrecht (BVG) für anwendbar erklären und Renten nach §§ 31-34 Bundesentschädigungsgesetz (BEG) ohne Grundrente bzw. eines der Grundrente nach dem BVG entsprechenden Betrages ohne Schwerbehindertenzulage, Zulage für fremde Führung, Pauschbeträge für Kleider- und Wäscheverschleiß und Pflegezulage	EUR	<input type="text"/>	EUR	<input type="text"/>
48 Abzug nach §§ 10 e, 10 i EStG	EUR	<input type="text"/>	EUR	<input type="text"/>
49 voraussichtl. Lohn-/Einkommensteuer	EUR	<input type="text"/>	EUR	<input type="text"/>
50 Kirchensteuer	EUR	<input type="text"/>	EUR	<input type="text"/>
51 Solidaritätszuschlag	EUR	<input type="text"/>	EUR	<input type="text"/>
52 Arbeitslosengeld/Arbeitslosenhilfe/Unterhaltsgeld	EUR	<input type="text"/>	EUR	<input type="text"/>
53 Krankengeld (netto)	EUR	<input type="text"/>	EUR	<input type="text"/>
54 Insolvenzgeld	EUR	<input type="text"/>	EUR	<input type="text"/>
55 Überbrückungsgeld	EUR	<input type="text"/>	EUR	<input type="text"/>
56 Übergangsgeld	EUR	<input type="text"/>	EUR	<input type="text"/>
57 Kurzarbeitergeld	EUR	<input type="text"/>	EUR	<input type="text"/>
58 Abfindungen (steuerfreier Teil)	EUR	<input type="text"/>	EUR	<input type="text"/>
59 Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz bzw. vergleichbare Leistungen nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder Betriebsrenten	EUR	<input type="text"/>	EUR	<input type="text"/>
60 weitere Einnahmen nach der BAföG-EinkommensV (abgedruckt in den Erläuterungen zu Formblatt 7): und zwar				
61	EUR	<input type="text"/>	EUR	<input type="text"/>
62	EUR	<input type="text"/>	EUR	<input type="text"/>
63 weitere Einnahmen, soweit nicht schon vorstehend aufgeführt	EUR	<input type="text"/>	EUR	<input type="text"/>



Mir ist bekannt,

1. dass ich verpflichtet bin, die für die endgültige Feststellung des Einkommens im Bewilligungszeitraum erforderlichen Unterlagen (insbesondere Steuer- und Rentenbescheide und Leistungsbezugsbescheinigungen) unverzüglich und unaufgefordert dem Amt für Ausbildungsförderung vorzulegen;
2. dass ich verpflichtet bin, jede Änderung meiner wirtschaftlichen Lage, über die ich hier Erklärungen abgegeben habe, unverzüglich dem Amt für Ausbildungsförderung schriftlich anzuzeigen;
3. dass unrichtige oder unvollständige Angaben, das Unterlassen von Änderungsanzeigen sowie die nicht unverzügliche und unaufgeforderte Vorlage der für die endgültige Feststellung des Einkommens erforderlichen Unterlagen (insbesondere Steuer- und Rentenbescheide und Leistungsbezugsbescheinigungen) strafrechtlich verfolgt oder als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden können und dass ich verpflichtet bin, Beträge zu ersetzen, die durch vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben oder durch Unterlassen einer Änderungsanzeige geleistet wurden und dass die zu Unrecht erfolgten Leistungen mit sechs von Hundert für das Jahr zu verzinsen sind;
4. dass meine Angaben in dieser Erklärung beim zuständigen Sozialleistungsträger, Finanzamt und beim Arbeitgeber überprüft werden können.

Ich versichere, dass ich die Angaben nach bestem Wissen richtig und vollständig gemacht habe und im Druckteil keine Änderungen vorgenommen wurden.

Ort, Datum

Unterschrift der/des erklärenden Einkommensbezieherin/s

Erläuterungen zum Antrag der/des Auszubildenden auf Aktualisierung des Einkommens nach § 24 Abs. 3 BAföG – Formblatt 7 –

Allgemeines:

Die Beantwortung der Fragen ist, soweit nichts anderes angegeben ist, zur Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) erforderlich (§ 67a Zehntes Buch Sozialgesetzbuch, § 46 Abs. 3 BAföG, § 4 Abs. 3 Bundesdatenschutzgesetz).

Erklärungspflicht:

Kommen Sie dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, so kann Ihnen die Sozialleistung versagt oder entzogen werden (§ 66 Erstes Buch Sozialgesetzbuch).

Datenschutz:

Die Daten werden maschinell verarbeitet und gespeichert. Über Art und Umfang der über Sie gespeicherten Daten können Sie Auskunft verlangen.

Was Sie beim Ausfüllen beachten müssen:

Zeile 3

Bitte beantragen Sie ggf. die Aktualisierung für jeden Einkommensbezieher **gesondert** mit einem Formblatt 7.

Zeile 7

Gemeint ist der leibliche oder Adoptivelternteil.

Zeilen 44 und 45

z.B. Renten wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit, Altersruhegeld, Witwenrente, Renten aus landwirtschaftlicher Alterskasse, Ärzteversorgung, Lebensversicherungen auf Rentenbasis, Firmenrente, Zusatzversorgungskassen (z.B. VBL- Leistungen).

Zeile 47

Gesetze, die das Bundesversorgungsgesetz (BVG) für anwendbar erklären, sind: das Soldatenversorgungsgesetz (§ 80), Zivildienstgesetz (§ 47), Bundesgrenzschutzgesetz (§ 59 Abs. 1), Häftlingshilfegesetz (§§ 4 und 5), Gesetz über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen (§ 3), Gesetz zu Art. 131 Grundgesetz (§§ 66 und 66a), Gesetz zur Einführung des Bundesversorgungsgesetzes im Saarland (§ 5), Gesetz über das Zivilschutzkorps (§ 46) in Verbindung mit dem Soldatenversorgungsgesetz (§ 80), Bundes-Seuchengesetz (§ 51), Infektionsschutzgesetz (§ 60), Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (§ 1).

Zeile 60

Zusammenstellung aller Einnahmen nach der BAföG-Einkommensverordnung:

Als Einnahmen, die zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmt sind, gelten folgende Leistungen:

I. Leistungen der sozialen Sicherung

1. nach dem **Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III)** die Entgeltersatzleistungen (§ 116), das Winterausfallgeld (§ 214), Überbrückungsgeld (§ 57) abzüglich der pauschalierten Sozialversicherungsbeiträge, die Eingliederungshilfe (§ 418);
2. nach dem **Fünften, Sechsten und Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB V, SGB VI, SGB VII), der Reichsversicherungsordnung (RVO), dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG), dem Zweiten Gesetz über die Versicherung der Landwirte (KVLG-1989), dem Mutterschutzgesetz (MuSchG)** das Krankengeld (§ 44 ff. SGB V, §§ 12 ff. KVLG 1989), die Leistungen der gesetzlichen Krankenkasse zur Erstattung des Verdienstausfalls bei Tätigkeit als Haushaltshilfe im Krankheitsfall des Versicherten (§ 38 Abs. 4 SGB V), das Mutterschaftsgeld (§§ 200 ff. RVO, §§ 29 ff. KVLG, § 13 MuSchG) und Zuschuss zum Mutterschaftsgeld (§ 14 MuSchG), soweit sie das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz oder vergleichbare Leistungen der Länder übersteigen, das Verletztengeld (§§ 45 ff. SGB VII) und das Übergangsgeld (§§ 49 ff. SGB VII, §§ 20 ff. SGB VI);
3. nach dem **Bundesversorgungsgesetz (BVG)** und den **Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären** das Versorgungskrankengeld (§ 16 BVG), das Übergangsgeld (§ 26a Abs. 1 BVG), die Unterhaltsbeihilfe, wenn der Berechtigte nicht in einer Rehabilitationseinrichtung untergebracht ist (§ 26a Abs. 5 BVG), die laufende ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt, soweit sie außerhalb von Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen für Angehörige i.S. des § 25 Abs. 3 Nr. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) geleistet wird, die mit dem Einkommensbezieher nicht in Haushaltsgemeinschaft leben (§ 27a BVG);
4. nach dem **Lastenausgleichsgesetz (LAG), dem Reparationsschädengesetz (RepG) und dem Flüchtlingshilfegesetz (FlüHG)** jeweils der halbe Betrag der Unterhaltshilfe (§§ 261 bis 278a LAG), der Unterhaltsbeihilfe (§ 10 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes), der Beihilfe zum Lebensunterhalt (§§ 301 bis 301b LAG), der Unterhaltshilfe und Unterhaltsbeihilfe (§§ 44, 45 RepG) und der Beihilfe zum Lebensunterhalt (§§ 12 bis 15 FlüHG);
5. nach dem **Unterhaltssicherungsgesetz**, soweit sie nicht zum Ausgleich für den Wehrdienst des Auszubildenden geleistet werden, die allgemeinen Leistungen (§ 5), die Einzelleistungen (§ 6), die Leistungen für grundwehrdienstleistende Sanitätsoffiziere (§ 12a) und die Verdienstausfallentschädigungen (§ 13 Abs. 1, § 13a); Entsprechendes gilt für gleichartige Leistungen nach dem **Zivildienstgesetz** (§ 78) und dem **Bundesgrenzschutzgesetz** (§ 59);

6. nach dem **Beamtenversorgungsgesetz** das Übergangsgeld (§ 47);
7. nach dem **Unterhaltsvorschussgesetz** die Unterhaltsleistung (§§ 1 ff.);
8. Anpassungsgeld nach den **Richtlinien über die Gewährung von Anpassungsgeld an Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus** vom 13. Dezember 1971 (BAnz. Nr. 233 vom 15. Dezember 1971), zuletzt geändert am 16. Juni 1983 (BAnz. S. 5901);
9. Leistungen aufgrund der **Richtlinie über die Gewährung von Beihilfen für Arbeitnehmer der Eisen- und Stahlindustrie**, die von Maßnahmen im Sinne des Artikels 56 § 2 Buchstabe b des Montanunionvertrages betroffen werden, vom 25. März 1998 (BAnz. S. 4951);
10. nach dem **Soldatenversorgungsgesetz** das Übergangsgeld (§ 37), die Arbeitslosenbeihilfe (§ 86a Abs. 1) und die Arbeitslosenhilfe (§ 86a Abs. 2);
11. Vorruhestandsgeld nach der **Verordnung über die Gewährung von Vorruhestandsgeld** vom 8. Februar 1990 (GBl. 1 Nr. 7 S. 42), die gemäß Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt III Nr. 5 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 und Artikel 4 Nr. 13 der Vereinbarung vom 18. September 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1210, 1243) mit Maßgaben weitergilt;
12. Übergangsleistungen nach § 3 **Berufskrankheiten-Verordnung (BKV)** vom 31. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2623).

II. Weitere Einnahmen

1. nach dem **Wehrsoldgesetz** (Geld- und Sachbezüge), der Wehrsold (§ 2), die Verpflegung (§ 3) und die Unterkunft (§ 4); Entsprechendes gilt für gleichartige Leistungen (Geld- und Sachbezüge) nach dem **Zivildienstgesetz** (§ 35), dem **Bundesgrenzschutzgesetz** (§ 59) sowie für Angehörige der Vollzugspolizei und der Berufsfeuerwehr;
2. Vorruhestandsbezüge und diesen gleichstehende Leistungen, soweit sie steuerfrei sind; hierzu zählt auch das Ausgleichsgeld nach dem **Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG)** vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 233), soweit es die Summe des nach § 3 Nr. 27 des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerfreien Betrages nicht übersteigt;
3. Aufstockungsbeträge nach dem **Altersteilzeitgesetz** (§ 3 Abs. 1 Buchstabe a) sowie die Zuschläge, die versicherungsfrei Beschäftigte im Sinne des § 27 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des **Dritten Buches Sozialgesetzbuch** zur Aufstockung der Bezüge bei Altersteilzeit nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen erhalten;
4. Abfindungen nach § 3 Nr. 9 des **Einkommensteuergesetzes**;
5. Leistungen, die in Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht erbracht werden, mit Ausnahme der Leistungen der Eltern der/des Auszubildenden und seines/ihrer Ehegatten;
6. Leistungen nach § 9 Abs. 1 des **Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes**.

III. Einnahmen bei Auslandstätigkeit

1. die Bezüge der Bediensteten internationaler und zwischenstaatlicher Organisationen und Institutionen sowie Bezüge diplomatischer und konsularischer Vertreter fremder Mächte und der ihnen zugewiesenen Bediensteten, soweit diese von der Steuerpflicht befreit sind;
2. Einnahmen nach dem **Bundesbesoldungsgesetz**, der Auslandszuschlag nach § 55 Abs. 1 bis 4 mit 10 vom Hundert des Betrages, der Auslandskinderzuschlag nach § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 mit 50 vom Hundert des Betrages und Auslandskinderzuschlag nach § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 mit 80 vom Hundert des Betrages;
Entsprechendes gilt für vergleichbare Bezüge von Personen, die im öffentlichen Interesse nach außerhalb des Geltungsbereichs des Bundesausbildungsförderungsgesetzes entsandt, vermittelt oder dort beschäftigt sind.